



## Jugendordnung des Landesverbandes Motorbootsport Rheinland-Pfalz e.V. (LVM-RLP)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung sämtlicher Personen- bzw. Geschlechterbezeichnungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichwohl auf Personen weiblichen, diversen und männlichen Geschlechts.

### Präambel

Der Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz fördert insbesondere die Jugendarbeit seiner Mitgliedsvereine im sportlichen Bereich.

Vereine des motorisierten Wassersports des LVM-RLP haben sich an LV-Stützpunkten zu Trainingsgemeinschaften zusammengeschlossen, mit dem Ziel, bei Kindern und Jugendlichen das Interesse am motorisierten Wassersport zu wecken, ihnen den Erwerb einer Lizenz des DMJV zu ermöglichen und sie so nach Möglichkeit und Fähigkeit für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben zu qualifizieren.

### § 1 Name

Die Jugendorganisation des LVM-RLP trägt den Namen Landesverband-Jugend (LV-Jugend). Sie ist Bestandteil des LVM-RLP.

### § 2 Grundsätze

1. Die LV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Sie verurteilt jede Form von Rassismus und Extremismus und achtet die Würde und die persönliche Integrität der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Jede Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt wird strikt abgelehnt und nicht toleriert.
3. Die LV-Jugend verpflichtet sich zur aktiven Prävention. Grundlage hierfür ist das Schutzkonzept des LVM-RLP, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.
4. Alle Mitarbeitenden (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung des Ehrenkodexes des Verbandes.
5. Die LV-Jugend bekennt sich zum motorisierten Jugendwassersport und zur olympischen Idee und setzt sich für die erklärten Ziele der LV-Jugendarbeit ein.
6. Sie führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung und die Interessen des LVM-RLP verstoßen wird.

### § 3 Ziele und Aufgaben der LV-Jugend

1. Heranführung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des motorisierten Wassersports
2. Förderung von gesellschaftlichem und sozialem Engagement und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen
3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene durch Teilnahme und Ausrichtung von Wettbewerben

### § 4 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

1. Die LV-Jugend setzt sich aus Vereinsjugenden zusammen, die sich in den LV-Stützpunkten zusammengeschlossen haben.
2. Mitglieder der LV-Jugend im Sinne dieser Ordnung sind
  - a) alle Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die Mitglieder eines LV-Vereins sind und der Trainingsgemeinschaft eines LV-Stützpunktes angehören
  - b) Kinder und Jugendliche, die der SBV im DMVYV angehören und am Stützpunkt-Training teilnehmen
  - c) die Jugendleiter der den LV-Stützpunkten angeschlossenen Vereinen
  - d) die Leitungen der Trainingsgemeinschaften
  - e) der Landesjugendleiter
  - f) die Mitglieder des Jugendbeirates des LVM-RLP

### § 5 Organe

1. LV-Jugend der Stützpunkte
2. Landesjugendleiter
3. Jugendbeirat

### § 6 LV-Jugend der Stützpunkte

1. Die Jugend an den LV-Stützpunkten setzt sich gemäß § 4 Pkt.2 zusammen.
2. Die Leitung einer Trainingsgemeinschaft obliegt dem Landesjugendleiter oder einer von den Vereinen des Stützpunktes bestimmten und vom LVM-RLP beauftragten Person.
3. Die Jugendlichen einer Trainingsgemeinschaften wählen jährlich ihren Jugendsprecher.
4. Die Jugendsprecher der Trainingsgemeinschaften wählen den Landesjugendsprecher für 2 Jahre. Die Leitungen der Trainingsgemeinschaften haben Veto-Recht.
5. Der Landes-Jugendsprecher ist Mitglied des Jugendbeirates und kann an der Mitgliederversammlung des LVM-RLP ohne Stimmrecht teilnehmen.

6. Mindestens einmal jährlich sollen sich die Jugendlichen aller Stützpunkte auf Einladung des Landesjugendleiters treffen. Die Einladung zur Versammlung kann mit einer angemessenen Frist in Textform elektronisch verteilt werden.
7. Verantwortlichkeiten und Regeln der Zusammenarbeit sind in der „*Vereinbarung zur Jugendarbeit an den LV-Stützpunkten*“ festgehalten.

## § 7 Landesjugendleiter

1. Der Landesjugendleiter wird von der Mitgliederversammlung des LVM-RLP gewählt und ist Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Jugendbeirates.
2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Landesjugendleiter repräsentiert die LV-Jugend bei Wettbewerben, Veranstaltungen und Tagungen und vertritt deren Interessen im Präsidium des LVM-RLP.
4. Er ist zuständig für
  - den Bericht der LV-Jugend bei der jährlichen Mitgliederversammlung des LVM-RLP
  - die Konzeption und Koordination der fachlichen Jugendarbeit an den LV-Stützpunkten
  - die Erstellung des Jugend-Etats
  - die Anschaffung von Equipment für die LV-Stützpunkte
  - die Verwaltung des Equipments der LV-Jugend im Eigentum des LVM-RLP
  - die Organisation der Wettbewerbe auf Landesebene
  - die Organisation der Teilnahme an Wettbewerben auf Bundesebene
  - die Beratung und Unterstützung der LV-Vereine bei der Gründung einer Jugendgruppe

## § 8 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus
  - a) dem Landesjugendleiter
  - b) den Leitungen der Trainingsgemeinschaften an den Stützpunkten
  - c) einer vom Präsidium des LVM-RLP benannten Person
  - d) dem Landesjugend-Sprecher
2. Vorsitzender des Jugendbeirates ist der Landesjugendleiter.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates wählen den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Jugendbeirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Landesjugendleiters.
5. Sollte ein Mitglied verhindert sein, kann ein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.
6. Ist der Landesjugendleiter gleichzeitig auch Leitung einer Trainingsgemeinschaft, bestimmt die Trainingsgemeinschaft ein Mitglied für den Jugendbeirat.
7. Aufgaben
  - a) Meinungsaustausch der regionalen Stützpunkte
  - b) Wahrnehmung und Koordinierung gemeinsamer sportlicher Interessen

- c) Organisation und Planen von Veranstaltungen, Wettbewerben und Aktivitäten der LV-Jugend
- d) Koordinierung des Jahresplans der LV-Jugend
- e) Der Jugendbeirat ist bei seiner Arbeit an die Satzung und die Jugendordnung des LVM-RLP gebunden. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Jugendbeirat ist nur in dem Umfang vorgesehen, die weder den Interessen des LVM-RLP noch den Einzelinteressen der Stützpunkte entgegenstehen.

## § 9 Stimmrecht

Bei Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesjugendleiters den Ausschlag.

## § 10 Änderung der Jugendordnung

Änderungsvorschläge zur Jugendordnung werden im Jugendbeirat abgestimmt.

Die Entscheidung über die Änderung trifft das Präsidium des LVM-RLP.

## § 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit dem Präsidiumsbeschluss vom 14. Februar 2025 in Kraft.

gez. Gisbert König, Präsident LVM-RLP

Stand April 2026